Alle nur unter einem Gesetze stehen! Es widerspricht dem Zwecke des zum Wohl des deutschen Volkes geschlossenen Bundes, wenn in einem Theile des Bundes der Verleger eines Preßerzeugnisses, wegen desselben in Anspruch genommen, straffrei erklärt wird, während der Drucker desselben Preßerzeugnisses in einem andern Theile des Bundes dafür gestraft wird.

Ich verschweige nicht, daß die Erlangung eines gemeinsamen Preßgesetzes mit großen Mühen und Schwierigkeiten verknüpft ist, ganz abgesehen von den Arbeiten, welche schon die ersten Schritte erfordern, dem Gegenstande überhaupt nahe zu treten; ich weiß aber auch, daß ein gemeinsames Preßgesetz dem Buchhandel eine Wohlthat sein wird, und darf hoffen, daß der Börsenvorstand meinen Ansichten beitreten wird. Julius Springer.

XI.

Einsender hat nicht die Ehre, weder Alt- noch Neu-Preuße zu sein, ist also bei der Frage über die Examina nicht entfernt betheiligt. Seiner Zeit lange in preußischen Handlungen servirend, hatten wir das Vergnügen, auch als Breslauer Gehilfe engagirt zu sein — trügt uns unser sehr altes Gedächtniß nicht: Schweidnitzer Straße Nr. 47 — haben also das Recht, in Sachen unserer Freudens- und Leidenscollegen ein Wort mitzusprechen.

Die Examina in Preußen werden seit circa sechzehn Jahren bestehen, die Frage wurde seiner Zeit von den Herren Idealisten mit großer Freude begrüßt. Damals schon ein entschiedener Freund vollständiger Gewerbefreiheit, erlaubten wir uns, die Schattenseiten zu schildern. Es gab muntere Debatten und ein lieber alter College, früher an der Ilm, dann in der Dichterstadt, ließ sich in seinem Enthusiasmus hinreißen, uns einen „Pfuscher" zu nennen, der nicht die gehörige Schulbildung genossen und ordentliche Lehre bestanden, der Manschetten vor dem Examen habe. — Lehrbrief und Namensnennung kühlten den Eifer ab. Was hätte der Zweck der Examina sein sollen? Unberufenen den Eintritt in die Prinzipalschaft zu verhindern, Kunst und Wissenschaft durch tüchtige, geschäftskundige Männer zu unterstützen, und wohlgemerkt, wenn es wahr ist, wie ein Hr. Einsender in Nr. 223 d. Bl. meint: „haben Preußen und Bayern dem Buchhändler damit eine höhere sociale Stellung angewiesen". Hr. A., Einsender des erwähnten Aufsatzes, erlaube uns letzteres Motiv zu bezweifeln, und, wenn es auch schwarz auf weiß steht, können wir es nicht glauben. Wir erinnern uns nicht, daß wir je die Herzenskäfer der Polizei oder des Staates waren, und die fünfziger Jahre waren zu solchen Liebkosungen gar nicht geeignet. Des alten Dümmler's in Berlin in einer Börsenversammlung in den dreißiger Jahren ausgesprochenes Wort: „wir brauchen vom Staate und der Polizei keinen besonderen Schutz noch Hilfe", ist heute noch so wahr wie damals. Wie hoch die Herren Collegen in Bayern und Preußen die angewiesene „höhere sociale Stellung" tariren, können wir nicht beurtheilen.

Nach 15 Jahren sollte ein reeller Gewinn der Examina ersichtlich sein. Wenden wir uns nach Spree-Athen, so benutzen wohl Examinirte ihre „höhere sociale Stellung" zu einer Production, gegen welche die Fabrikate Fürst's in Nordhausen nur Stümperarbeit sind. Der sel. Fürst druckte seine Ritter- und Räuber-Romane vielleicht in 500—600 Auflage, und nun sollen solche Opera in Spree-Athen mit modernen Titeln in 40,000—50,000 Auflage gedruckt werden. — Kann irgend Jemand nachweisen, daß durch die Examina ein reeller Gewinn ersichtlich, so lassen wir uns gern belehren. — —

Mit welchem Rechtstitel die Examina in Preußen eingeführt wurden, wissen wir nicht; wir kennen die preußische Gesetzgebung nur insoweit, als uns bekannt ist, daß dort Gewerbefreiheit für alle übrigen kaufmännischen Geschäfte existirt. Wir sind mit den Einunddreißig einverstanden, daß der Buchhandel ein kaufmännisches Geschäft ist. Sage man uns doch endlich einmal, wenn diese Ansicht fort und fort bestritten wird, ohne vornehme Phrasen: was ist der Buchhandel, wenn er kein kaufmännisches Geschäft ist? Allerdings verkauft der Buchhändler weder Käse noch Stiefelwichse, aber Bücher, in denen man lernen kann, wie Käse und Stiefelwichse zu fabriciren sind. Wir stellen gar nicht in Abrede, daß der Buchhändler auch mit sehr edlen Waaren handelt, und — wenn er seine Aufgabe und seinen Beruf kennt, Träger und nicht Handlanger der Wissenschaft sein will, ja oft nur Kehrichtführer von Mitgliedern vieler gelehrten und ungelehrten, nicht selten auch obscönen Gesellschaften — er viel mehr Gutes stiften und verbreiten kann, als die meisten kaufmännischen Geschäfte, aber deshalb ist der Buchhandel doch ein kaufmännisches Geschäft.

Den Beruf der Aerzte, Apotheker u. s. w. und die hierfür nöthigen Examina dürfen wir mit dem Buchhandel nicht vergleichen, denn dort handelt es sich bei Wissen oder Ignoranz um Leben und Gesundheit. Examina schützen gar nicht davor, daß der Buchhändler keine Giftpflanzen verkauft, er müßte denn in Eid und Pflicht genommen werden, keine unsittlichen Bücher zu verkaufen.

Suchen die einunddreißig Breslauer Gehilfen darum nach, daß die Examina für den Buchhändler aufgehoben werden, so stellen sie sich damit gar kein Armuthszeugniß aus, sie wollen damit nur andern Gewerben gleichgestellt sein, die auch keiner Concession (Examina) zur Betreibung ihrer Gewerbe bedürfen.

In der gleichen Nummer des Börsenblattes (Nr. 223) ist eine Recension über ein neu erschienenes Werk: „Examinatorium für Buchhandlungsgehülfen" (Leobschütz 1867, Bauer). Dieses Opus scheint (bitten nichts zu verübeln) so eine Art Eselsbrücke zu sein. Sind die aufgeführten Schnitzer in diesem Examinatorium zu lesen und ist der Verfasser selbst Examinator, so weiß man nicht, wer mehr zu bedauern ist, der Examinator oder der Examinand. Jedenfalls hat man damit ein Müsterchen, welch reiches und gründliches Wissen nothwendig ist, um nicht durchzufallen.

Erwarte und fordere man von unsern Herren Collegen, daß sie Niemand in die Lehre nehmen, der nicht die gehörige Schulbildung genossen, oder der wenigstens Kopf und Herz am rechten Flecke hat, so wird viel besser als durch die Examina geholfen. Ueber die wesentlichen Erfordernisse eines guten Buchhändlers können die Collegien gar nicht examiniren, denn bei allem Gedächtnißkram, den so ein Examinand herplappert, ist gar keine Garantie, daß er sein Geschäft solid betreibe.

Wir wünschen, daß der Reichstag der Petition der einunddreißig Gehilfen Gehör schenke und daß nicht bloß der Buchhandel von allen hemmenden Fesseln befreit werde, sondern auch die Presse. — Handel und Industrie gedeihen und floriren da am besten, wo sich der Staat und dessen Polizei am wenigsten um sie bekümmern.

Unsauberes und Unsolides wirft gesunde Freiheit bald über Bord.

XII.

Hamburg, 9. Oct. Angeregt durch das Beispiel der Breslauer Collegen, haben auch die Buchhandlungsgehilfen Hamburgs und Altonas sich zu nachfolgender Petition im gleichen Sinne vereinigt, und solche mit 53 Unterschriften versehen dem Norddeutschen Reichstag durch den Abgeordneten für Hamburg, Hrn. Gustav Reinhold Richter, überreichen lassen:

Einem hohen deutschen Reichstage des Norddeutschen Bundes erlauben sich die gehorsamst unterzeichneten Buchhandlungsgehilfen Hamburgs und Altonas folgende Petition ganz ergebenst zu unterbreiten:

Der Reichstag wolle in Gemeinschaft mit dem hohen Bundesrathe des Norddeutschen Bundes dahin wirken, daß die in verschiedenen Staaten des Bundes bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Buchhändler-Examen und die Concessionirung der Buchhändler aufgehoben, und der buchhändlerische Gewerbebetrieb fortan keine andere Beschränkung erleidet, als es bei jedem anderen kaufmännischen Geschäfte der Fall.